



## Alternativantrag zum Antrag nach § 37 GO.LT

Fraktionen CDU und SPD

### **Kommunale Daseinsvorsorge nicht über EU-Wettbewerbsrecht aushebeln: Subsidiaritätsrüge zum „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Konzessionsvergabe“**

Antrag Fraktion DIE LINKE - Drs. 6/812

Der Landtag wolle beschließen:

### **Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit bei dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Konzessionsvergabe“ (KOM (2011) 897 endg.; BR-Drs. 874/11)**

1. Der Landtag begrüßt ausdrücklich das Bestreben der Europäischen Union, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Europa durch die Schaffung hierfür geeigneter Rahmenbedingungen im Interesse der Bürgerrinnen und Bürger voranzubringen. Bei dem Bemühen, die Potenziale des Gemeinsamen Binnenmarktes weiter zu stärken, müssen auch die gemeinschaftliche Kompetenzordnung, das Subsidiaritätsprinzip und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt sein.
2. Der Landtag unterstreicht den Beschluss des Bundesrates vom 11. Februar 2011 (BR-Drs. 698/10 [B]). Die darin geäußerten Bedenken sieht der Landtag durch den vorgelegten „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Konzessionsvergabe“ nicht ausgeräumt.
3. Der Landtag bekräftigt die bewusste Entscheidung des EU-Gesetzgebers, gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2004/18/EG (Vergabekoordinierungsrichtlinie) und Artikel 18 der Richtlinie 2004/17/EG (Sektorenrichtlinie) Dienstleistungskonzessionen vom Anwendungsbereich des Vergaberechts auszunehmen, um den Besonderheiten der Dienstleistungskonzessionen in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen und den öffentlichen Auftraggebern und Auftragnehmern eine gewisse Flexibilität zu ermöglichen. Die Kommission legt in dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Konzessionsvergabe“ nicht ausreichend dar, dass eine sekundär-

rechtliche Regelung der Dienstleistungskonzession auf europäischer Ebene erforderlich ist. Schwerwiegende Wettbewerbsverzerrungen und Marktabschottungen, wie sie als Begründung für den Richtlinienvorschlag angeführt werden, hält der Landtag für bislang nicht ausreichend belegt.

4. Die Landesregierung ist daher gebeten, bei den Beratungen im Bundesrat zum „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments über die Konzessionsvergabe“ (KOM (2011) 897 endg.; BR-Drs. 874/11) darauf hinzuwirken, dass die vorhandenen Bedenken gegen die Wahrung des Subsidiaritätsprinzips Eingang in die Beschlussfassung des Bundesrates finden.

### **Begründung**

Die Bürgerinnen und Bürger in der Europäischen Union profitieren von der wirtschaftlichen Integration in Europa. Durch den Abbau von Handelshemmnissen und die Stärkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit und Dienstleistungsfreiheit im Gemeinschaftsraum entsteht gerade für sozial Schwächere ein enormer Zugewinn an Chancen. Bei der Gestaltung des gemeinschaftlichen Regelungsrahmens muss die Europäische Union jedoch die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit wahren. Insbesondere ist klärungsbedürftig, inwieweit der „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Konzessionsvergabe“ (KOM (2011) 897 endg.; BR-Drs. 874/11) sowie dessen Begründung mit der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2011 (2011/2048 [INI]) in Einklang zu bringen sind, das ausdrücklich festgestellt hat, dass schwerwiegende Wettbewerbsverzerrungen oder Marktabschottungen bislang nicht erkennbar sind.

André Schröder  
Fraktionsvorsitzender CDU

Katrin Budde  
Fraktionsvorsitzende SPD